

Bewerbungsbedingungen (Anhang zur Angebotsaufforderung)

1. Allgemeines

- 1.1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen/Lieferungen im Namen und für Rechnung der

AVG Köln mbH
Geestemünder Str. 23
50735 Köln

zu vergeben.

- 1.2 Es findet ein offenes Verfahren gemäß § 15 VgV statt.

2. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Lieferung und Reaktivierung von Aktivkohle zur Reinigung der Sickerwasserreinigungsanlage auf der Deponie Vereinigte Ville in Erfstadt.

3. Lieferzeitpunkt

Die Leistung soll innerhalb von 3 Werktagen nach Abruf im Zeitraum vom **01.01.2027 bis zum 31.12.2027** erfolgen.

4. Leistungsort

Die ausgeschriebene Leistung ist am folgenden Ort zu erbringen:

AVG Köln mbH
Deponie Vereinigte Ville
Sickerwasserreinigung
Tonstraße 6
50374 Erfstadt
Deutschland

5. Vertragsbedingungen/Zahlungsbedingungen

Die Vergabeunterlagen enthalten Besondere Vertragsbedingungen (BVB), die vorrangig gelten. Ergänzend und nachrangig gelten in absteigender Reihenfolge: Die Leistungsbeschreibung, die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und das BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben, auch wenn sie dem Angebot beigefügt werden, keine Wirksamkeit.

6. Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen setzen sich zusammen, wie folgt:

6.1 Unterlagen, die beim Bieter verbleiben:

- Aufforderung zur Abgabe eines Angebots einschließlich Anhang 1 „Bewerbungsbedingungen“ und Anhang 2 „Liste der beizufügenden Eignungsnachweise und Bescheinigungen“

6.2 Unterlagen, die immer 1-fach zurückzugeben sind:

- Angebotsschreiben
- Leistungsbeschreibung mit Preisblatt (**Anlage 1**)
- Besondere Vertragsbedingungen (**Anlage 2**)
- Eigenerklärung zur persönlichen Lage des Wirtschaftsteilnehmers (**Anlage 3**)
(Diese ist im Falle einer Bietergemeinschaft durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft abzugeben!)
- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB sowie zum Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen (**Anlage 4**)
(Diese ist abzugeben für den Bieter bzw. – im Falle einer Bietergemeinschaft – für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft sowie außerdem für jeden namentlich mit dem Angebot benannten Nachunternehmer und jeden eignungsverleihenden Unternehmer!)
- Erklärung zu Umsätzen (**Anlage 5**)

6.3 Unterlagen, die in Abhängigkeit vom Angebotsinhalt gegebenenfalls 1-fach zurückzugeben sind:

- Erklärung zur Bietergemeinschaft (**Anlage 6**)
- Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (**Anlage 7**)
- Verpflichtungserklärung(en) des/der eingesetzten Nachunternehmer(s) (**Anlage 8**)
- Eigenerklärung zur Eignungslleihe (**Anlage 9**)
- Verpflichtungserklärung(en) des/der Eignungsverleiher(s) (**Anlage 10**)

6.4 Unterlagen die zusätzlich einzureichen sind:

- Werksdatenblatt/Produktblatt des angebotenen Produktes
- DIN-Sicherheitsdatenblatt des angebotenen Produktes
- Angaben zu den vom AN betriebenen Reaktivierungs- bzw. Entsorgungsanlagen
- Standort der Reaktivierungsanlagen (Adresse oder GPS-Koordinaten)
- Bei mehreren Reaktivierungsanlagen eine verbindliche prozentuale Aufteilung der Liefermengen auf die einzelnen Anlagen

- Garantieerklärung zum Einhalten der Ablauf-Grenzwerte
- Beschreibung der technischen Ausrüstung zur Gewährleistung einer gleichbleibenden zuvor garantierten Qualität der Aktivkohle
- Angaben zu Stellen die mit der Qualitätskontrolle betraut sind
- Gefährdungsbeurteilung für die relevanten Tätigkeiten der Mitarbeiter des AN vor Ort

7. Unklarheiten, Aufklärung

- 7.1 Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Sind die Unterlagen unvollständig oder enthalten sie nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber vor der Angebotsabgabe unverzüglich über das e-Vergabeportal des Deutschen Vergabeportals www.dtv.de darauf hinzuweisen. Solche Hinweise und sonstige Nachfragen sind unter Beachtung der vorgenannten Form, also ausschließlich über das e-Vergabeportal, zu richten an:

AVG Köln mbH
Einkauf
Geestemünder Str. 23
50735 Köln

- 7.2 Hinweise und Nachfragen zu den Vergabeunterlagen sind bis spätestens sieben Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist (05.10.2026) an den Auftraggeber zu richten. Hinweise und Nachfragen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden vom Auftraggeber nicht mehr beantwortet.

8. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

- 8.1 Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen bzw. beteiligt haben, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter mit Angebotsabgabe im Rahmen der Eigenerklärung zur persönlichen Lage gemäß **Anlage 3** (hier der Unternehmensdarstellung) Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.
- 8.2 Werden wettbewerbsbeschränkende Absprachen erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages.

9. Angebote

- 9.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache zu fassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.

- 9.2 Für das Angebot sind die von dem Auftraggeber vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Es sind nur diejenigen Formblätter beizufügen, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgesehen sind und einschlägig sind (vgl. Ziffern 6.2, 6.3 und 6.4).
- 9.3 Das Angebot muss die in den Vergabeunterlagen geforderten Preise, Erklärungen und sonstigen Bieterangaben enthalten. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Das Angebot sowie die beigefügten Formblätter und Erklärungen sind, soweit entsprechend gekennzeichnet, mit einer Unterschrift zu versehen.
- 9.4 Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Ablauf der Angebotsfrist fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen durch die Bieter nachreichen, vervollständigen oder korrigieren sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen innerhalb gleicher Frist nachreichen oder vervollständigen zu lassen. Werden die entsprechenden Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vollständig nachgereicht bzw. vervollständigt/korrigiert, so wird das Angebot ausgeschlossen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen.
- 9.5 Unterlagen, die von dem Auftraggeber nach Angebotsabgabe im Einklang mit den Vorgaben der Bekanntmachung bzw. der vorliegenden Vergabeunterlagen verlangt werden, sind zu dem von dem Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.
- 9.6 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots durch den Bieter sind vor Ablauf der Angebotsfrist in gleicher Form wie das Angebot einzureichen.
- 9.7 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 9.8 Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind – außer an den hierfür vorgesehenen Stellen – nicht zulässig und haben zwingend den Angebotsausschluss zur Folge.
- 9.9 Die AGBs des Bieters haben – auch wenn sie dem Angebot beigefügt werden – keine Wirkung.

10. Preise

- 10.1 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile hiervon in vollen Cent anzugeben. Die Preise sind an den hierfür in der Leistungsbeschreibung jeweils vorgesehen Stellen einmal netto (ohne Umsatzsteuer) anzugeben. Die für die Eintragung der Preise vorgesehenen Felder sind vollständig und zutreffend auszufüllen. Fehlende Preisangaben führen zum Ausschluss des Angebots, soweit diese nicht lediglich unwesentliche Einzelpositionen betreffen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

- 10.2 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 10.3 Unaufgeforderte Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben jedoch Inhalt des Angebots und müssen im Auftragsfall gewährt werden.

11. Nachweise und Erklärungen

- 11.1 Das Angebot muss die in der „Liste der beizufügenden Eignungsnachweise, Erklärungen und sonstigen Bescheinigungen“ (**Anhang 2** zur Angebotsaufforderung) abschließend aufgeführten Erklärungen, Nachweise und Bescheinigungen enthalten. Insbesondere muss der Bieter mit seinem Angebot die dort geforderten Erklärungen/Nachweise zur persönlichen Lage (vgl. Ziff. 11.1.1) und zur Eignung im Sinne von § 48 VgV (vgl. Ziff. 11.1.2) beibringen. Diese sind wie folgt:

11.1.1 Erklärungen/Nachweise zur persönlichen Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

- Eigenerklärung zur persönlichen Lage des Wirtschaftsteilnehmers (**Anlage 3**)
- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB und zum Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen (**Anlage 4**)
- Auszug aus dem Berufs-/Handelsregister

11.1.2 Erklärungen/Nachweise zur Eignung im Sinne von § 48 VgV

Erklärungen/Nachweise zur wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters:

- Bankauskunft
- Eigenerklärung des Bieters/der Bietergemeinschaft über den Gesamtumsatz sowie die Umsätze betreffend Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (**Anlage 5**)

Erklärungen/Nachweise zur technischen/beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters:

- Eigenerklärung des Bieters/der Bietergemeinschaft zur technischen/beruflichen Leistungsfähigkeit (**Anlage 6**)

- 11.2 Die Eigenerklärung zur persönlichen Lage des Wirtschaftsteilnehmers (**Anlage 3**) ist vom Bieter bzw. im Falle einer Bietergemeinschaft von jedem Bietergemeinschaftsmitglied vorzulegen.
- 11.3 Die Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB und zum Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzung (**Anlage 4**) ist von jedem Bieter bzw. jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie zusätzlich von jedem mit dem Angebot namentlich benannten Nachunternehmer (vgl. Ziffer 13.5) und von jedem eignungsleihenden Unternehmer (vgl. Ziffer 11.8 und 11.9) beizubringen.
- 11.4 Soweit Nachweise und Erklärungen zur wirtschaftlichen/finanziellen und beruflichen/technischen Leistungsfähigkeit gefordert werden, sind diese von jedem Bieter bzw. im Falle einer Bietergemeinschaft von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft gemeinsam (vgl. Ziff. 12.3) bzw. im Falle einer Eignungsleihe von dem Unternehmen, dessen Fähigkeiten sich der Bieter/die Bietergemeinschaft bedient (vgl. Ziffer 11.8 und 11.9), vorzulegen.
- 11.5 Zum Nachweis der beruflichen/technischen Leistungsfähigkeit müssen die Bieter mit der Eigenerklärung gemäß **Anlage 6** mindestens eine Referenz für vergleichbare Leistungen beibringen. Die Referenzangaben in **Anlage 6** sind vollständig auszufüllen. Der Auftraggeber behält sich vor, die im Rahmen der Referenzangaben gemachten Angaben

durch Nachfragen beim jeweiligen Auftraggeber bzw. dem entsprechend genannten Ansprechpartner zu überprüfen.

- 11.6 Ist der Bieter in einem amtlichen Präqualifizierungsverzeichnis eingetragen oder verfügt er über eine Zertifizierung, die den Anforderungen des Artikel 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, so werden die im amtlichen Verzeichnis oder dem Zertifizierungssystem niedergelegten Unterlagen und Angaben gemäß § 48 Abs. 8 VgV nur in begründeten Fällen in Zweifel gezogen (Eignungsvermutung). Präqualifizierte Unternehmen können daher anstelle der Vorlage der Eigenerklärungen und Nachweise zur Eignung, wie sie sich aus der Bekanntmachung und der im **Anhang 2** zur Angebotsaufforderung beigefügten „Liste der beizufügenden Eignungsnachweise, Erklärungen und sonstigen Bescheinigungen“ ergeben, im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehene Stelle die Nummer angeben, unter der sie im Verzeichnis oder dem Zertifizierungssystem aufgenommen worden sind (PQ-Nummer). Die PQ-Nummer ersetzt dabei lediglich die Vorlage derjenigen Nachweise/Erklärungen, die der Bieter bei der zuständigen Präqualifizierungs-/Zertifizierungsstelle hinterlegt hat und die über die Präqualifizierungs-/Zertifizierungsdatenbank abrufbar sind. Darüber hinausgehende Erklärungen/Nachweise müssen unabhängig von einer etwaigen Präqualifizierung in jedem Fall separat vorgelegt werden.
- 11.7 Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach Maßgabe des § 50 VgV. Wird eine EEE verwendet, so muss der Bieter daher mit Angebotsabgabe noch nicht die Erklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB gemäß **Anlage 4** (vgl. Ziff. 11.1.1 und 11.3) und zur Eignung im Sinne von § 48 VgV (vgl. Ziff. 11.1.2 und 11.4) beibringen. Der Auftraggeber kann den Bieter bei Vorlage einer EEE jedoch jederzeit während des Vergabeverfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der geforderten Unterlagen/Erklärungen zur Eignung und zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach den §§ 123, 124 GWB beizubringen. Vor Zuschlagserteilung wird der Auftraggeber den Bieter, an den er den Zuschlag vergeben will, in jedem Fall auffordern, die geforderten Unterlagen/Erklärungen beizubringen.
- 11.8 Ein Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der Eignung in wirtschaftlicher/finanzieller und/oder technischer/beruflicher Hinsicht der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindungen. In diesem Fall muss der Bieter mit Angebotsabgabe eine Eigenerklärung Eignungsleihe (**Anlage 9**) vorlegen. Außerdem muss der Bieter in diesem Fall bereits mit dem Angebot nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Kapazitäten (Fähigkeiten/Mittel) des/der anderen Unternehmen(s) im Falle der Zuschlagserteilung zur Verfügung stehen werden (= Verfügbarkeitsnachweis). Zu diesem Zweck hat der Bieter mit Angebotsabgabe eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers (**Anlage 10**) beizubringen. Im Hinblick auf die Nachweise zur beruflichen/technischen Leistungsfähigkeit (insbesondere zu den Referenzen) kann ein Bieter jedoch die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, sofern diese anderen Unternehmen die Leistung, für die die Kapazität in Anspruch genommen wird, tatsächlich erbringen. Auf § 47 Abs. 3 VgV wird hingewiesen.
- 11.9 Bedient sich ein Bieter zum Nachweis der Eignung der Kapazitäten anderer Unternehmen, so hat er mit Angebotsabgabe eine Eigenerklärung des eignungsverleihenden Unternehmers zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB und

zum Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen gemäß dem vorgegebenen Muster in **Anlage 4** beizubringen. Auch insoweit akzeptiert der Auftraggeber als vorläufigen Beleg die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach Maßgabe des § 50 VgV; die Festlegungen in Ziffer 11.7 gelten entsprechend. Der Bieter muss ein eignungsleihendes Unternehmen, das einen zwingenden Ausschlussgrund nach § 123 GWB erfüllt, ersetzen. Außerdem behält sich der Auftraggeber vor, dem Bieter vorzuschreiben, dass er auch ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, ersetzen muss. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

11.10 Der Auftraggeber fordert für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 a Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz an.

12. Bietergemeinschaften

12.1 Bietergemeinschaften sind Bietern gleich gestellt. Wird eine Bietergemeinschaft gebildet, so hat die Bietergemeinschaft mit ihrem Angebot eine gemäß dem vorgegebenen Muster in **Anlage 6** (Eigenerklärung Bietergemeinschaft) von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Fall der Zuschlagserteilung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- wonach der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- wonach alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- wonach das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen des Auftraggebers anzunehmen.

12.2 In der Eigenerklärung „Bietergemeinschaft“ sind außerdem die Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft darzustellen. Die Gründe sind derart nachvollziehbar darzulegen, dass der Auftraggeber ausreichend prüfen kann, ob die Bietergemeinschaft eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB darstellt.

12.3 Die Erklärung zur persönlichen Lage der Wirtschaftsteilnehmer gemäß vorgegebenem Muster in **Anlage 3** sowie der zum Nachweis der persönlichen Lage gemäß Vergabebekanntmachung und Anhang 2 „Liste der beizufügenden Eignungsnachweise, Erklärungen und Bescheinigungen“ geforderte Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister und die Eigenerklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB und dem Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen gemäß vorgegebenem Muster in **Anlage 4** sind im Falle einer Bietergemeinschaft von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft beizubringen. Fehlende diesbezügliche Nachweise/Erklärungen führen zur Unvollständigkeit des Angebotes. Unvollständige Angebote können vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Es gelten die Vorgaben aus Ziff. 9.4.

12.4 Hinsichtlich geforderter Eignungsnachweise/Eigenerklärungen, die die wirtschaftliche/finanzielle und technische/berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters betreffen (z. B. Referenzen), können sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft auf Nachweise/Eigenerklärungen der jeweils weiteren Mitglieder der Bietergemeinschaft berufen.

13. Unterauftragnehmer

- 13.1 Eine Übertragung von Teilen der Leistung auf Unterauftragnehmer ist mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Soweit der Bieter bereits bei Angebotsabgabe den Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat er im Angebot nach dem vorgegebene Muster in **Anlage 7** (Eigenerklärung Nachunternehmer) anzugeben, welche Leistungsteile an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen.
- 13.2 Sofern dies bereits feststeht, kann der Bieter in der **Anlage 7** (Eigenerklärung Nachunternehmer) auch angeben, welcher Unternehmer für bestimmte Leistungen als Unterauftragnehmer vorgesehen ist. Die namentliche Benennung im Angebot ist freiwillig. Macht der Bieter von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er mit Angebotsabgabe ebenfalls eine „Verpflichtungserklärung“ der betroffenen Nachunternehmer gemäß dem vorgegebenen Muster in **Anlage 8** beizubringen.
- 13.3 Werden für die aufgeführten Teilleistungen die vorgesehenen Unterauftragnehmer bereits namentlich mit Angebotsabgabe angegeben, ist dies verbindlich. Nachträgliche Änderungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber wird bei Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen und die im Angebot angegeben haben, bestimmte Leistungen an noch nicht namentlich benannte Unterauftragnehmer vergeben zu wollen, vor Zuschlagserteilung die Angaben zu den vorgesehenen Unterauftragnehmern nachfordern. Die geforderten Angaben sind innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen; die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber.
- 13.4 Für bereits im Angebot oder auf Aufforderung des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung benannte Unterauftragnehmer wird die Zustimmung zur Beauftragung mit dem Zuschlag erteilt.
- 13.5 Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB und des Vorliegens der gewerberechtlichen Voraussetzungen dieselben Anforderungen wie für den Bieter. Für die Eignung gelten dieselben Anforderungen wie für den Bieter, soweit sie sich auf die von dem Nachunternehmer zu erbringenden Leistungen/Leistungsteile beziehen.
- 13.6 Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB und zum Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen muss der Bieter für mit dem Angebot namentlich benannte Nachunternehmer mit dem Angebot und für noch nicht mit dem Angebot benannte Nachunternehmer innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber die Eigenerklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach den §§ 123, 124 GWB und zum Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen (**Anlage 4**) vorlegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber.
- 13.7 Nach Abschluss des Vertrages ist der Einsatz von Unterauftragnehmern nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber ist über den Unterauftragnehmerinsatz schriftlich eine Woche vor dem geplanten Einsatz zu informieren. Mit dieser

schriftlichen Information sind gleichzeitig Nachweise zur Eignung sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB und zum Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen zu führen.

14. Angebotsfrist, Bindefrist

14.1 Die Angebotsfrist endet am **05.10.2026, 16:00 Uhr**. Das Angebot ist ausschließlich elektronisch über das Deutsche Vergabeportal www.dtv.de rechtzeitig einzureichen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingehende Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

14.2 Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Die Bindefrist endet am **31.12.2026**.

15. Zuschlagskriterien und Angebotswertung

Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, der das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis.

16. Kosten

Für die Erstellung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

17. Datenschutz

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und nicht berücksichtigten Bietern auf Antrag der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

18. Nachprüfungsstelle

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bieter wenden an:

Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Köln
Spruchkörper Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, sofern ein Verstoß gegen Vergabevorschriften nicht unter Beachtung der Vorgaben in § 160 Abs. 3 GWB gegenüber dem Auftraggeber gerügt und sofern ein solcher Antrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge des Bieters nicht abhelfen zu wollen, eingelegt worden ist.